



INSOLVENZERÖFFNUNGSBESCHLUSS
HAUPTINSOLVENZVERFAHREN gem. Art. 3 Abs. 1 EulnsVO

Das Landesgericht LINZ eröffnet über Schuldnerantrag folgendes Insolvenzverfahren in Form eines **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (§ 167 IO)**:

INSOLVENZSACHE:	
Schuldnerin: prot. Fa. Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 79472x, Hafferlstraße 7, 4020 Linz	vertreten durch: BEUERLE-OBERNDORFER- MITTERLEHNER Rechtsanwaltskanzlei seit 1890, Landstraße 9, 4020 Linz
Aus technischen Gründen wurden in gegenständlicher Insolvenz 2 weitere Aktenzeichen vergeben. (17 S 128/17 y und 17 S 130/17 t)	

Insolvenzverwalter: Dr. Gerhard ROTHNER, Rechtsanwalt, 4020 Linz, Hopfengasse 23, Tel. + Fax werden neu eingerichtet und umgehend bekanntgegeben, E-Mail: insolvenz@wildmoser-koch.com
Insolvenzverwalter-Stellvertreterin: Mag. Elisabeth HUBER, LL.B. P LL.M., Rechtsanwältin, 4020 Linz, Hopfengasse 23, Tel. + Fax werden neu eingerichtet und umgehend bekanntgegeben, - E-Mail: insolvenz@wildmoser-koch.com

Erste Gläubigerversammlung, zugleich Allgemeine Prüfungstagsatzung und Tagsatzung zur Fertigung des Vermögensverzeichnisses nach § 100a IO, Berichtstagsatzung gemäß § 91a IO.

Zeit: 09.01.2018, Einlass: 13.30 Uhr, Beginn: 14.00 Uhr

Ort: Landesgericht Linz, Saal 61, Erdgeschoß

Nachträgliche Prüfungstagsatzung, Sanierungsplan- und Schlussrechnungstagsatzung:

Zeit: 16.02.2018, Einlass: 13.30 Uhr, Beginn: 14.00 Uhr

Ort: Landesgericht Linz, Saal 61, Erdgeschoß

Wesentlicher Inhalt:

Die Insolvenzgläubiger erhalten eine 20-%ige Quote, zahlbar innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans.

Anmeldungsfrist bis 27.12.2017

Hinweis: Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Eingelassen werden Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben oder bei der Verhandlung bescheinigen können.

Gem. **§ 257 Abs. 3 IO** werden besondere Zustellungen an die Gläubiger unterbleiben und Schriftstücke nur durch öff. Bekanntmachung in der **Insolvenzdatei www.edikte.justiz.gv.at** bekanntgemacht werden.

Um Eintragung bzw. Anmerkung der Insolvenzeröffnung gemäß §§ 77 und 77a IO werden ersucht:

Als Firmenbuchgericht das **Landesgericht Linz zu FN 79472x**

Als Exekutionsgericht das **Bezirksgericht Linz**

Als Grundbuchsgericht das

- **Bezirksgericht Traun zu EZ 1222, KG 45313 Ansfelden, Anteil: 13/31 (B-LNr. 47)**
- **Bezirksgericht Traun zu EZ 1268, KG 45313 Ansfelden, Anteil: 86/156 (B-LNr. 32)**
- **Bezirksgericht Traun zu EZ 1269, KG 45313 Ansfelden, Anteil: 64/88 (B-LNr. 29)**

Verlautbarung in der Insolvenzdatei www.edikte.justiz.gv.at veranlasst am: 02.11.2017

(Mit dieser Verlautbarung treten die Zustellwirkungen sowie der Beginn der 14-tägigen Frist, für die Erhebung eines Rekurses ein, der schriftlich beim Landesgericht Linz einzubringen wäre).

Gläubigerausschuss:

Alpenländischer Kreditorenverband, 4021 Linz, Landstraße 76

Kreditschutzverband von 1870, 4015 Linz, Mozartstraße 11

Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer(innen), 4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Österreichischer Verband Creditreform, 1190 Wien, Muthgasse 36-40, Bauteil 4

Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

WICHTIGE HINWEISE FÜR BETEILIGTE U. RECHTSBELEHRUNG SIEHE UMSEITS

Anordnung an die Schuldnerin:

Der Schuldner bzw. bei juristischen Personen der organschaftliche Vertreter erhält den Auftrag bis zur allgemeinen Prüfungstagsatzung das vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Vermögensverzeichnis vorzulegen und dieses im Rahmen der allgemeinen Prüfungstagsatzung vor dem Insolvenzgericht gemäß § 100a IO zu unterfertigen.

Belehrung für Arbeitnehmer der Schuldnerin:

Zur Wahrung Ihrer Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) ist bei sonstigem Ausschluss ein Antrag binnen 6 Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die IEF-Service-GmbH, 1150 Wien, Linke Wienzeile 246, zu richten. Formblätter für diesen Antrag liegen bei dieser Stelle auf.

Arbeitnehmer können sich zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche an die nächstgelegene Bezirksstelle der Arbeiterkammer oder an das Referat Insolvenz-Rechtsschutz der Arbeiterkammer, 4020 Linz, Volksgartenstraße 40, 4. Stock, Zi. 400, Tel.: 050-6906 2364 (Parteienverkehr nur nach telefonischer Terminvereinbarung) wenden.

Hinweise für Insolvenzgläubiger:

Insolvenzgläubiger (auch Arbeitnehmer!) werden aufgefordert, ihre Insolvenzforderungen unter Anführung einer Überweisungsadresse (**IBAN, Bank und BIC**) so anzumelden, dass sie spätestens **bis zum Ende der Anmeldefrist** bei diesem Gericht einlangen. Die gerichtliche Pauschalgebühr für die Forderungsanmeldung beträgt **EUR 23,00** (einzuzahlen auf das PSK Konto des Landesgerichtes Linz **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT30 0100 0000 0545 0064**). Ein entsprechender Nachweis (in Kopie) über die Einzahlung ist der Forderungsanmeldung anzuschließen.

Aussonderungsberechtigte und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion werden aufgefordert, ihre Aussonderungs- oder Absonderungsrechte innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen.

Ausländische Gläubiger, die keine Abgabestelle im EU-Raum haben, werden aufgefordert, gleichzeitig mit ihrer Forderungsanmeldung spätestens 14 Tage danach einen Zustellbevollmächtigten mit einer Abgabestelle in Österreich namhaft zu machen.

Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so erfolgen weitere Zustellungen durch Übersendung des jeweiligen Schriftstückes ohne Zustellnachweis, bis ein geeigneter Zustellbevollmächtigter dem Gericht namhaft gemacht oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird.

Das Schriftstück gilt 14 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Die **Forderungen sind aufzugliedern und zu begründen**, die sie begründenden Urkunden (z.B. Urteile, sonst Fakturen etc.) sind vorzulegen; ist darüber ein Prozess anhängig, so sind Prozessgericht und Aktenzeichen zu nennen. Im Internet wird auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justiz.gv.at – *Bürgerservice – Formulare – Insolvenz – Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren – IOFormFoAnm1* ein Formular für die Forderungsanmeldung angeboten. Nach Möglichkeit ist dieses zu verwenden. Die Forderungsanmeldung ist eigenhändig zu unterfertigen.

Fremdwährungsforderungen sind in Euro zum Kurswert am Tag der Insolvenzeröffnung anzumelden.

Jeder Gläubiger, der die Anmeldefrist nicht einhält, hat auf Antrag des Insolvenzverwalters diesem EUR 50,00 zuzüglich USt. zu ersetzen, außer dem Gläubiger war eine rechtzeitige Anmeldung nicht möglich. Dies ist aber bei sonstigem Ausschluss in der Anmeldung zu behaupten und spätestens in der nachträglichen Prüfungstagsatzung zu bescheinigen.

Sonstige Hinweise:

Wer Sachen des Schuldners in der Gewahrsame hat, muss dies bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich dem Insolvenzverwalter bekanntgeben.

In der ersten Gläubigerversammlung kann die Bestellung eines Gläubigerausschusses oder eines anderen Insolvenzverwalters beantragt werden; zu ihr erscheinende Insolvenzgläubiger haben die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen.

Sicherungsmaßnahmen gemäß § 78 IO und sonstige Aufträge an den Insolvenzverwalter siehe nächste Seite.

DEM Insolvenzverwalter WIRD AUFGETRAGEN:

1. binnen 8 Tagen mitzuteilen:

- a) das Massekonto
- b) Ergänzung der bereits vorgelegten Gläubigerliste bei gleichzeitiger Übermittlung an AKV, KSV, ISA & Creditreform per E-mail.
- c) Namen und Anschriften der empfangsberechtigten Belegschaftsorgane.

Weitere Aufträge insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensfortführung bzw. -schließung siehe nächste Seite.

2. 3 Arbeitstage vor der allgemeinen Prüfungstagsatzung (Berichtstagsatzung) vorzulegen:

- a) **schriftlichen Bericht** im Sinne des **§ 81a Abs. 1 bis 3 IO** sowie über alle hier aufgetragenen Maßnahmen bei gleichzeitiger Übermittlung an AKV, KSV, ISA, CR per E-mail) das vollkommen vorbereitete **Anmeldungsverzeichnis bei gleichzeitiger Übermittlung an AKV, KSV, ISA & Creditreform per E-mail, wobei allfällige Bestreitungen durch den Schuldner bereits jeweils in der Anmerkungsspalte zu vermerken sind. Im Fall einer nachträglichen Bestreitungsrücknahme durch den Insolvenzverwalter ist mit dem Schuldner abzuklären, ob er die Bestreitung weiterhin aufrecht erhält und darüber zu berichten!**
- c) das Inventar (Vermögensverzeichnis) gemäß §§ 96 ff IO
- d) das (die) Schätzungsgutachten

Die Heranziehung gerichtlich beeideter Sachverständiger für die Prüfung der Bücher, der Fortführungsaussichten, für Inventarisierung, Schätzung und Abrechnung von Dienstnehmeransprüchen wird – wenn sie vom Insolvenzverwalter für notwendig erachtet wird und keine unverhältnismäßige Belastung der Masse nach sich zieht – genehmigt (§§ 81 Abs. 4 und 82 IO).

3. Bei allen weiteren Berichten die beiliegende Anweisung zur Berichterstattung zu beachten.

BEGRÜNDUNG:

Entscheidung antragsgemäß.

Der wirtschaftliche Mittelpunkt des Unternehmens liegt in **4020 Linz**.

Landesgericht Linz, Abteilung 17
Linz, 02. November 2017
Dr. Eugenie Übertsroider, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

SICHERUNGSMASSNAHMEN UND AUFTRÄGE AN DEN Insolvenzverwalter (§§ 78; 80 ff IO)

Dem Insolvenzverwalter wird aufgetragen:

1. **Im Falle noch nicht erfolgter, im Insolvenzedikt nicht festgestellter Unternehmensschließung:** Sofortige Prüfung der Erfolgsaussichten der Betriebsfortführung gemäß §§ 114a und b IO. Die wegen offenkundiger Ausfallserhöhung für notwendig erachtete Betriebssperre ist durch gesonderten Schriftsatz mit Begründung und Stellungnahme des Schuldners dazu **binnen 8 Tagen** zu beantragen. Über die ev. effektiv bereits vor IE erfolgte Schließung ist in gleicher Frist zu berichten (jeweils in **3-facher** Ausfertigung)
Im Falle der im Insolvenzedikt festgestellten bereits erfolgten Schließung des Unternehmens oder einzelner Bereiche desselben ist **binnen 8 Tagen** darüber zu berichten und mitzuteilen, ob noch aufrechte Arbeitsverhältnisse bestehen (§ 114a Abs. 2 IO). (in **6-facher** Ausfertigung)
 2. Sofortige Beendigung aller entbehrlichen Dauerschuldverhältnisse; dementsprechende Abnahme und Hinterlegung von KFZ-Kennzeichen.
 3. Vorsorge für Objektsicherung, insbesondere ausreichende Sach- und Haftpflichtversicherung.
 4. Sicherstellung aller wesentlichen Buchhaltungsunterlagen.
 5. Sofortige Inventarisierung und Schätzung der Sollmasse unter Heranziehung gerichtlich beedeter SV (§§ 96ff IO).
 6. Sofortige Antragstellung gemäß §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 IO (gerichtliche und Verwaltungsexekutionen) bei Zutreffen der diesbezüglichen Voraussetzungen.
 7. Sofortige Einforderung ausstehender Stammeinlagen ohne Rücksicht auf satzungsmäßige Fälligkeiten.
-
8. Prüfung der Geschäftsführerhaftung gemäß §§ 25 und 10 Abs. 4 GmbH-Gesetz.
 9. Prüfung von Anfechtungsansprüchen (insbesondere an Hand der E- und Se-Akten sowie der Buchhaltung).

